

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs.2 Nr.1 SGB II: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst **Leistungen**

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch

Eingliederung in Arbeit

2. ...

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

Die Eingliederungsleistung nach dem SGB II unterliegt

- + Dem Grundsatz des Forderns gem. **§ 2, insbesondere § 2 S. 2 SGB II** (Verpflichtung des Hilfebedürftigen zur aktiven Mitwirkung an seiner Eingliederung und zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung)
- + Den Leistungsgrundsätzen gem. **§ 3 Abs.1 und 2 SGB II**
- + Dem Grundsatz des Förderns gem. **§ 14 SGB II**

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- Leistungsgrundsätze gem. **§ 3 Abs.1 SGB II:**
 - + Eingliederungsleistungen können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der HB für die Eingliederung erforderlich sind.
 - + Zu berücksichtigen sind: Eignung, individuelle, familiäre Lebenssituation, voraussichtliche Dauer der HB und Dauerhaftigkeit der Eingliederung
 - + Vorrang: Maßnahmen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen
 - + Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Leistungserbringung

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- Leistungsgrundsätze gem. **§ 3 Abs.2 SGB II**
- + Betrifft die privilegierte Behandlung der U-25-jährigen bei der Eingliederung
- + Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur unverzüglichen Vermittlung der U-25-jährigen in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit
- + Verpflichtung zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Vermittlung von Hilfebedürftigen ohne Berufsabschluss
- + Begründet keine subjektiv-rechtlichen Ansprüche der U-25-jährigen

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

Leistungsgrundsätze gem. **§ 3 Abs.2a und 2b SGB II:**

- Unverzögliche Vermittlung von Hilfebedürftigen > 58 Jahre in Arbeit oder Arbeitsgelegenheit
- Verpflichtung zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen entsprechend dem Aufenthaltsgesetz (§§ 43, 44) als vorrangige Maßnahme

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- Grundsatz des Förderns – **§ 14 SGB II**
- + Verpflichtung der Grundsicherungsträger zur umfassenden Unterstützung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung
- + Benennung eines persönlichen Ansprechpartners für jeden ef Hb und seine Bedarfsgemeinschaft (Fallmanager)
- + Leistungserbringung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- Instrument zur Umsetzung:
Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II, die mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für 6 Monate abgeschlossen werden soll. Inhalt:
- welche Leistungen erhält der EF zur Eingliederung
- Welche Bemühungen in welcher Häufigkeit muss er mindestens zur Eingliederung in Arbeit unternehmen und in welcher Form hat er die Bemühungen nachzuweisen
- Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger muss er beantragen
- Kommt eine EV nicht zustande, erfolgen die inhaltlichen Regelungen per einseitigem Verwaltungsakt
- Verfassungsrechtlich problematisch

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- Besondere Eingliederungsaktivität:

Sofortangebot gem. § 15a SGB II:

Danach sollen erwerbsfähigen, Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals einen Antrag stellen, bei der Beantragung von SGB II –Leistungen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

Umsetzung ???

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

Leistungen zur Eingliederung: **§ 16 SGB II**

§ 16 Abs.1 SGB II: Leistungen nach SGB III – Maßnahmen der direkten Arbeitsförderung - , die als Eingliederungsleistungen nach SGB II erbracht werden, insbesondere:

- **Beratung und Vermittlung - § 35, §§ 29 - 44 SGB III**
- **Vermittlungsunterstützende Leistungen an Arbeitnehmer und Förderung der beruflichen Weiterbildung - §§ 45 ff, §§ 77 ff SGB III**
- **Eingliederungsleistungen an Arbeitgeber - §§ 217 – 239 SGB III**
- **Förderung der Berufsausbildung - §§ 240 – 247 SGB III**
- **Leistungen nach §§ 417 – 421t SGB III (übergangsweise, z.T. schon weggefallen)**
- **Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige: §§ 97 - 111 SGB III (Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben)**

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

§ 16a SGB II: Leistungen, die die Eingliederung in das Erwerbsleben indirekt fördern (**Kommunale Eingliederungsleistungen**):

- Kinderbetreuung oder Häusliche Pflege von angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Suchtberatung

Leistungen nach § 16a sind von den Kommunen zu erbringen – vgl. § 6 Abs.1 Nr.2 SGB II

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

§ 16 b SGB II: Gewährung eines Einstiegsbetrags bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (befristet für maximal 24 Monate, der Höhe nach abhängig von Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der BG)

§ 16 c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

– Unterstützung durch Darlehen und Zuschüsse (bis zu 5000 Euro) für die Beschaffung von Sachgütern (ehemalige „Ich-AG“)

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- § 16d SGB II:** Arbeitsgelegenheiten für Erwerbsfähige, die keine Arbeit finden können
- Förderung von Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten) > zuzüglich zum Alg II besteht ein Anspruch auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung > 1-Euro-Job
 - Eine solche Arbeitsgelegenheit ist ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis
 - Arbeitsgelegenheiten können auch als reguläres Arbeitsverhältnis angeboten werden

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

- **§ 16e SGB II** – Leistungen zur Beschäftigungsförderung =
- Öffentliche geförderte Beschäftigung (dritter Arbeitsmarkt) für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen durch Gewährung eines Beschäftigungszuschusses an den Arbeitgeber als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen der Arbeitnehmer, bis zu 75 % des Arbeitsentgelts ggf. unbefristet.

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

§ 16e SGBII- Freie Förderung

- Möglichkeit der Arbeitsagenturen, bis zu 10 % ihres Budgets für Eingliederung in Form frei konstruierter Leistungen für an Hilfebedürftige u/o Arbeitgeber zu gewähren